

DENKMAL- ERHALTUNGSVEREIN EISENACH E.V. BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen am 03.06.2023 auf Grundlage
von § 4 Abs. 3 der Satzung (neue Fassung vom
03.06.2023) – geändert am 25.05.2024
Gültig ab 01.01.2025

Das Burschenschaftsdenkmal in Eisenach
steht für Einheit und Freiheit in Deutschland



Denkmalerverein
Eisenach e.V.

Beitragsordnung

§ 1 - Geltung

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung aller Mitglieder des DEVs sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Beitragshöhe

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt wird:

Normalbeitrag:	85,- € p.a.
Ermäßigter Beitrag:	35,- € p.a.
Beitrag für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende:	0,- € p.a.

§ 3 - Ermäßigter Beitrag

- I. Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige sowie anderweitig bedürftige Personen können auf Antrag eine Beitragsermäßigung (ermäßigter Beitrag) erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- II. Der ermäßigte Beitrag gilt für maximal zwei (2) Kalenderjahre. Nach diesem Zeitraum wird vom Mitglied der Normalbeitrag erhoben, wenn dieser nicht einen geeigneten Nachweis erbringt, der eine Begünstigung für ein weiteres Jahr – maximal für drei (3) weitere Jahre – rechtfertigt.

§ 4 - Stundung und Herabsetzung von Beiträgen

- I. Über Beitragsstundungen innerhalb eines Beitragsjahres entscheidet der Vorstand.
- II. Über zeitlich begrenzte Beitragsherabsetzungen für einzelne Mitglieder, die eingehend zu begründen sind, entscheidet der Vorstand.
- III. Über einen Verzicht ausstehender Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Beitragsfähigkeit und Beitragsverzug

- I. Ein Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- II. Der Jahresbeitrag ist mit Ausnahme von §3 Abs. II. der Beitragsordnung zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- III. Für neu in den Denkmalerhaltungsverein Eisenach e.V. aufgenommene Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr ihrer Aufnahme spätestens einen Monat nach ihrer Aufnahme fällig.
- IV. Soweit das Mitglied seinen Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt an den Verein entrichtet oder der Betrag im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandat durch den Verein nicht eingezogen werden kann, kommt es automatisch nach vier Wochen nach Fälligkeit mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied regelmäßig nach vier Wochen nach Fälligkeit vom Vorstand unter Festsetzung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist angemahnt.

Nach erfolgloser Mahnung wird für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € erhoben. Soweit dem Verein höhere Kosten für die Mahnung entstehen, können auch die dem Verein bei seiner Mahnung entstandenen tatsächlichen Kosten gegenüber dem säumigen Mitglied erhoben werden.

§ 6 – Zahlungsmodalität

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfüllen und erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat.

Mitglieder, die noch überweisen, sind gehalten, auf Lastschrift umzustellen.